Regierungsrat des Kantons Schwyz

VERSENDET AM 04. JULI 2007

kantonschwyz

Beschluss Nr. 930/2007
Schwyz, 3. Juli 2007 / ri

Da zwischenzeitlich vom Schwyzer Regierungsrat die Gemeinde Ingenbohl zur Unterstützungsgemeinde erklärt wurde, änderten sich die Voraussetzungen.U.a., dass die Fb Schwyz "unzuständig" ist.

Beschwerdeentscheid
Wirtschaftliche Hilfe

Beschwerdeführer

Urs Beeler, Postfach 7, 6431 Schwyz

Vorinstanz

Fürsorgebehörde Schwyz, Pfarrgasse 9, Postfach 137, 6431 Schwyz

Beigeladene

Fürsorgebehörde Ingenbohl, Parkstrasse 1, Postfach 535, 6440 Brunnen

Sachverhalt

A. Urs Beeler erhielt ab dem 1. September 2004 von der Fürsorgebehörde Schwyz wirtschaftliche Hilfe. Am 11. September 2006 bzw. am 10. November 2006 überwies ihm [redacted] Nachzahlungen von insgesamt Fr. [redacted] Auf Grund dieses Vermögensanfalls verfügte die Fürsorgebehörde Schwyz mit Beschluss Nr. 321 vom 20. November 2006 die Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe per 31. Oktober 2006. Am 13. Dezember 2006 reichte Urs Beeler gegen diese Verfügung Beschwerde beim Regierungsrat ein. Dieser wies die Verwaltungsbeschwerde mit Beschluss vom 21. März 2007 (RRB Nr. 348/2007) vollumfänglich ab. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht mit Entscheid vom 24. Mai 2007 ebenfalls ab (VGE III 2007 56).

B. Am 12. März 2007 reichte Urs Beeler bei der Fürsorgebehörde Schwyz ein Gesuch um Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe ein. Auf dieses Gesuch ist die Fürsorgebehörde Schwyz mangels örtlicher Zuständigkeit nicht eingetreten (Beschluss Nr. 81 vom 12. März 2007). Die von Urs Beeler dagegen erhobene Beschwerde hat der Regierungsrat am 26. Juni 2007 abgewiesen (RRB Nr. 868/2007).

Die Sache wurde weitergezogen, weil die Frage betr. Unterstützungswohnsitz noch nicht definitiv war (später hängige Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz).

C. Am 21. Mai 2007 verlangte Urs Beeler von der Fürsorgebehörde Schwyz erneut die Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe. Die Fürsorgebehörde Schwyz hat diese Eingabe als Wiedererwägungsgesuch entgegen genommen und mit Beschluss Nr. 149 vom 4. Juni 2007 (Versand: 4. Juni 2007) was folgt entschieden:

„1. Auf die Anträge des Gesuchstellers gemäss dessen Eingabe vom 21.05.2007 wird im Sinne der Erwägungen nicht eingetreten.
2.-3. (Rechtsmittel, Zustellung)“

D. Am 22. Juni 2007 erhob Urs Beeler gegen diese Verfügung Beschwerde beim Regierungsrat (VB 146/2007). Er stellte folgende Anträge:

„1. Aufhebung der Dispositivziffer 1 des Fürsorgebeschlusses Nr. 149 der Gemeinde Schwyz vom 4. Juni 2007.
2. Feststellung der Gemeinde Schwyz als zuständige Unterstützungsgemeinde.
3. Sofortige Wiederaufnahme resp. Fortsetzung der wirtschaftlichen Hilfe (siehe § 1 Abs. 2a ShG; § 3 Abs. 1 ShG; § 4 Abs. 1 ShG; § 15 ShG; § 16 Abs. 1 ShG; § 17 Abs. 3 ShG; § 18 Abs. 1 ShG) gemäss den vorgängigen Eingaben.
4. Falls schlüssige, nachvollziehbare Unterlagen bzw. Belege benötigt werden, seien diese bei der Fürsorgebehörde der Gemeinde Ingenbohl [redacted], Parkstrasse 1, 6440 Brunnen, einzuverlangen. (Alle notwendigen kantonalen Formulare sowie das Berechnungsblatt zur Bemessung der Sozialhilfe wurden am 26. Mai 2007 eingeschrieben an die Fürsorgebehörde Ingenbohl geschickt.) Übernahme nach § 7 Abs. 2 Vollzugsverordnung zum Sozialhilfegesetz der Wohnkostendifferenz Hotel Alpina Brunnen, damit die bestehende Notlage behoben werden kann (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes).
5. Das Verfahren habe kostenfrei zu erfolgen.“

Das mit der Verfahrensinstruktion betraute Justizdepartement hat auf die Einholung von Vernehmlassungen verzichtet.

E. Auf die Begründung der gestellten Anträge wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen näher eingegangen.

Dis alles wurde erst n a c h t r ä g l i c h bekannt!

Erwägungen

1. Mit RRB Nr. 868 vom 26. Juni 2007 hat der Regierungsrat die Frage entschieden, welches Gemeinwesen für die Unterstützung des Beschwerdeführers zuständig ist bzw. wo sich der Unterstützungswohnsitz des Beschwerdeführers befindet. Da sich im vorliegenden Beschwerdeverfahren nochmals die gleichen Rechtsfragen stellen, hat das mit der Verfahrensinstruktion betraute Justizdepartement von der Durchführung eines Schriftenwechsels abgesehen. Zudem wird die Fürsorgebehörde Ingenbohl gestützt auf § 14 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 (SRSZ 234.110/VRP) in das Verfahren einbezogen, indem sie mit einer Ausfertigung des Entscheides bedient wird.

2.1 Vor Erlass eines Entscheides prüft die Behörde von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen für einen Sachentscheid erfüllt sind. Sie prüft u.a. insbesondere die Rechtsanhängigkeit oder das Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung in der gleichen Sache (§ 27 Abs. 1 lit. g VRP). Ist eine Sachentscheidsvoraussetzung nicht gegeben, trifft die Behörde einen Nichteintretensentscheid (§ 27 Abs. 2 VRP).

2.2 Am 12. März 2007 ersuchte der Beschwerdeführer die Vorinstanz um finanzielle Unterstützung. Auf dieses Gesuch ist die Vorinstanz nicht eingetreten, weil nach ihrer Ansicht der Beschwerdeführer seinen unterstützungsrechtlichen Wohnsitz in Brunnen habe und deshalb die Gemeinde Ingenbohl für dessen Unterstützung zuständig sei (Beschluss Nr. 81 vom 12. März

2007). Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer am 10. April 2007 Beschwerde beim Regierungsrat (VB 92/2007). In der Zwischenzeit hat der Regierungsrat die Beschwerde abgewiesen und festgestellt, dass der Beschwerdeführer seinen Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde Ingenbohl hat (RRB Nr. 868 vom 26. Juni 2007). Am 21. Mai 2007 reichte der Beschwerdeführer bei der Vorinstanz ein weiteres Gesuch um Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe ein. Die Vorinstanz hat diese Eingabe als Wiedererwägungsgesuch entgegen genommen und ist darauf nicht eingetreten (Beschluss Nr. 149 vom 4. Juni 2007). Soweit der Beschwerdeführer die Übernahme der Wohnkosten ab Mai 2007 verlangt, handelt es sich jedoch um ein neues Gesuch und die Vorinstanz hätte die Eingabe vom 21. Mai 2007 nicht als Wiedererwägungsgesuch entgegen nehmen dürfen. Gestützt auf diese Ausführungen ist auf die Beschwerde vom 22. Juni 2007 einzutreten.

Korrekt.

3.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass ihm die Vorinstanz wirtschaftliche Hilfe ausrichten müsse.

Via nachweislich von A-Z fingiertem FFE!

3.2 Der Beschwerdeführer war Eigentümer und Bewohner der Liegenschaft KTN 845, Alte Brauerei, Kollegiumstrasse 4 in Schwyz. Im September 2004 kam es zur betreibungsamtlichen Liegenschaftssteigerung der Alten Brauerei, worauf die Kantonspolizei Schwyz am 9. März 2005 schliesslich die Zwangsräumung durchführte. Gleichentags liess die Vormundschaftsbehörde Schwyz den Beschwerdeführer in die Psychiatrische Klinik Oberwil einweisen, wo er bis Anfang April 2005 blieb (vgl. VGE 823/05 und 824/05 vom 18. März 2005). Seit dem 10. April 2005 wohnt der Beschwerdeführer abgesehen von kurzen Unterbrüchen im Hotel Alpina an der Gersauerstrasse 32 in Brunnen. Im bereits mehrfach erwähnten RRB Nr. 868 vom 26. Juni 2007 hat der Regierungsrat aufgrund der aktuellen Wohnsituation des Beschwerdeführers entschieden, dass dieser seinen Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde Ingenbohl hat und die Vorinstanz zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe demnach nicht zuständig ist. Da sich an dieser Sachlage zwischenzeitlich nichts geändert hat, kann auf die entsprechende Begründung verwiesen werden.

4. Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten wird in Sozialhilfefällen praxisgemäss verzichtet.

Beschluss des Regierungsrates

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 20 Tagen seit dessen Zustellung Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht erhoben werden.

4. Zustellung: Beschwerdeführer; Vorinstanz (unter Beilage der Beschwerde vom 22. Juni 2007); Beigeladene (unter Beilage der Beschwerde vom 22. Juni 2007); Departement des Innern; Justizdepartement (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Alois Christen, Landammann

Peter Gander, Staatsschreiber

Regierungsrat Kanton Schwyz